

Zur Einführung

VON REINHARD SCHNEIDER

Wer sich für spätmittelalterliches Königtum interessiert, muß den Blick auf verschiedene und vielgestaltige Phänomene richten. Dies läßt sich in fragenden Formen andeuten: Sollte es nämlich ausreichen, sich lediglich auf Könige, ihr Leben, Verhalten und Handeln zu konzentrieren? Müßte neben dem jeweiligen König nicht auch seine Familie, gar die Dynastie berücksichtigt werden? Gab es bereits eine ausgeprägte Institution Königtum, die neben der Person des Königs Aufmerksamkeit zu beanspruchen hätte? Oder sollte man eher von Königsherrschaft reden, ihre Grundlagen und Formen untersuchen? Müßte vielleicht vorrangig der Hof des Herrschers, das Instrument seiner Herrschaftspraxis untersucht und nach den wesentlichen Trägern seiner Herrschaft gefragt werden? Wäre der »König« vom »Monarchen« abzugrenzen oder könnten Königtum und Monarchie gleichzusetzen sein? Wäre mit Königtum und Königsherrschaft nicht auch der jeweilige Staat erfassbar, müßte mithin nicht vorrangig der staatliche Charakter spätmittelalterlicher Königreiche Interesse beanspruchen?

Weitere Fragen ließen sich ohne Mühe anfügen, aber vermutlich sind bereits vielfältige Probleme sichtbar geworden, die sogar Zweifel an der korrekten bzw. sachgemäßen Form einiger der geäußerten Fragen aufkommen lassen könnten. Gemeint ist insbesondere, daß oft verschiedene Ebenen gleichzeitig angesprochen, daß unvergleichbare Dinge in vergleichende Fragen einbezogen werden. Angesichts solcher und manch anderer Unsicherheit bieten einschlägige Handbücher kaum Rat oder Hilfe, sondern bereiten eher neue Schwierigkeiten. Beispielsweise formuliert der Rechtshistoriker Gerhard Köbler: »An der Spitze des Reiches steht der König. Er ist Stellvertreter Gottes auf Erden. Er verkörpert das Reich, dessen transpersonale Existenz allerdings seit dem 13. Jahrhundert in den Vordergrund tritt«¹⁾. Die nicht nur in ihrer lakonischen Kürze irritierenden Formulierungen suggerieren, daß seit dem 13. Jahrhundert zunehmend das Königtum als Institution gegenüber dem König als Person das Reich verkörperte, vielleicht sogar diese Institution Königtum in die Stellvertreterrolle Gottes auf Erden hineingerückt sei. Wäre es demnach fahrlässig, in gleicher Konsequenz die

1) Gerhard KÖBLER, Rechtsgeschichte. Ein systematischer Grundriß der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart (Studienreihe Jura) 3. Aufl. 1982, S. 125.

Staatlichkeit des Reiches als königlich anzusprechen, Königsherrschaft und Staatlichkeit des Reiches als weitgehend identisch anzusehen?

Mit größerer Behutsamkeit scheint auch Hans Boldt zu einem ähnlichen Ergebnis zu gelangen. Dieser juristisch ausgebildete Verfassungshistoriker, der zugleich Politikwissenschaftler ist, formuliert prägnant zu Beginn seines Kapitels über »Das Königtum«: »Mittelalterliche Staaten sind regna, Königtümer«, womit im Unterabschnitt über die Organisation des Reiches ebenfalls der einleitende Satz zu vergleichen ist: »Mittelalterliche Staaten sind von Königen beherrschte regna«²⁾. Diese Qualifizierungen würden indes nur noch für das Hochmittelalter gelten, denn der frühmoderne Staat, der sich seit dem Spätmittelalter ausprägte, sei Territorialstaat und als solcher ständestaatlich bestimmt. Diese Auffassung weicht bereits von der traditionellen ab, wie sie im Lehrbuch der Rechtsgeschichte von Mitteis-Lieberich beispielsweise noch dominiert: Danach stehen im deutschen Spätmittelalter die Kurfürsten an der Spitze des Reiches, »die nicht nur die Alleinwahl üben, sondern auch im Laufe der Regierung ihren Einfluß geltend machen. Das Reich ist jetzt eine Oligarchie«³⁾.

Auch Historiker des Mittelalters haben ihre Schwierigkeiten mit der Charakterisierung des Reiches. So widmet Erich Meuthen in seinem Grundriß des 15. Jahrhunderts dem Thema »Staat und Staatenpolitik« zu Recht ein eigenes Kapitel, in dem eingangs Strukturen erörtert werden, das Königtum jedoch unerwähnt bleibt. Allenfalls ist von Fürsten die Rede: »Der neue Staat hatte bei seinem Aufbau ökonomisch die ältere landwirtschaftliche Basis und die neuere städtische Wirtschaftsweise, gesellschaftlich den landbesitzenden Feudaladel und das handel- und gewerbetreibende Stadtbürgertum in einen Interessenzusammenhang zu bringen. Adel und Städte formierten sich dabei in korporativem Zusammenschluß als Stände zu den maßgeblichen Partnern (oder auch Konkurrenten) der Fürsten«⁴⁾. Auch in späteren Passagen ist bei Meuthen eine gewisse Unsicherheit spürbar: »Die Person des Herrschers nahm im Staatsbildungsprozeß indessen die wohl grundlegende Stellung ein. Mittelalterliches Personaldenken und neuzeitliche Institutionalisierung konvergierten gleichsam in dieser Persönlichkeit, die selber zu einer Institution wurde«⁵⁾. Immerhin erlaubt der von Meuthen erwähnte Terminus »Herrscher«, auch Könige darunter zu verstehen. Aber im Zusammenhang der Ständeforschung heißt es dann doch wieder: »Unbestritten ist die Realität des ›dualistischen‹ Staates in dieser Zeit ... mit der Polarität Fürst-Stände«. Der hier erkennbare Sprachgebrauch scheint Machiavellis berühmtem Principe verpflichtet zu sein, er irritiert jedoch mindestens forschungsgeschichtlich, wenn man beispielsweise an Fritz Kerns berühmtes Buch vom »Gottesgnadentum und Widerstandsrecht«

2) Hans BOLDT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren Deutschen Reiches 1806 (1984) S. 48 und S. 59.

3) Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von Heinz LIEBERICH. 10. Aufl. 1966, S. 152.

4) Erich MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert (Oldenbourg. Grundriß der Geschichte 9) 1984, S. 27 [die 2. Auflage 1984 behält den Text bei; sie ist nur um jüngere Literatur ergänzt]

5) Ebd. S. 34; das nachfolgende Zitat S. 139.

denkt, das der »Entwicklungsgeschichte der Monarchie« galt und damit vorrangig Königtum meinte⁶⁾. Auch relevante Staatsbildungen des Spätmittelalters sind vor allem monarchisch ausgeprägt gewesen bzw. als Königreiche faßbar. Insofern könnte man annehmen, daß mit der verbalen Konzentration auf Fürsten insgesamt weniger relevante Staatsbildungen vornehmlich innerhalb des römisch-deutschen Reichsverbandes gemeint sind bzw. daß dieser Sprachgebrauch in einigermaßen plausibler Form eher der blühenden landesgeschichtlich orientierten Forschung entspricht. Daneben muß aber auch klar gesehen werden, daß die moderne verfassungsgeschichtliche Forschung oft Schwierigkeiten mit systematischer Betrachtungsweise hat, ein Phänomen, das m. E. vor allem auf eine Überbetonung sozialer Komponenten und sozialgeschichtlicher Fragestellungen im Bereich der Verfassungsgeschichte zurückgeht. Rolf Sprandel beispielsweise erklärt »Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter« mit einem ausführlichen Eingehen auf »Die Ordnungen des früheren Mittelalters« und meint damit: *Haus, Familie, Verwandtschaft; die Grundherrschaft; Nachbarschaftsordnungen; Gefolgschaften und Bruderschaften; Reichsverfassung; die katholische Christenheit* und seit dem »Verfassungswandel« des 12./13. Jahrhunderts mit den »Ordnungen des späteren Mittelalters«: *Haus, Familie, Verwandtschaft; Grundherrschaft, Dorf und ländliche Genossenschaft; Stadt und Zunft; kirchliche Gemeinschaften; der Territorial- und Nationalstaat; überstaatliche Zusammenschlüsse und Institutionen*⁷⁾.

Das Königtum bleibt bei Sprandel nicht unerwähnt, ist jedoch kaum als relevante Ordnungskraft oder als Verfassungsstruktur erkennbar⁸⁾.

Das sich schon bei flüchtiger Betrachtung ergebende Bild ist somit überraschend und zwingt zur Überprüfung, da die Mehrzahl der zeitgenössischen Literatur Schwierigkeiten mit der Beurteilung und Einschätzung des Phänomens Königtum hat, dieses teils in seiner historischen Bedeutung herunterspielt, teils zu ignorieren scheint und nur recht selten den Mut zur Skizzierung der Gesamtstruktur mittelalterlicher Lebensverhältnisse, insbesondere solcher von relevanten Großgruppen oder Staaten hat. Nach den Gründen solcher Schwierigkeiten ist hier nicht zu fragen, zumal die in den endsechziger und siebziger Jahren im deutschen Sprachbereich so grassierende Aversion gegenüber historischen Leistungen ein-

6) Fritz KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 2. Aufl., hrsg. von Rudolf BUCHNER, 1954.

7) Rolf SPRANDEL, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter (1975). Mit den kursiv gesetzten Aufzählungen sind jeweilige Kapitelüberschriften genannt.

8) Inzwischen liegt vor: Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft (1985). Auch in diesem Buch ist das Königtum nicht eigens herausgehoben, nicht einmal in Unterabschnitten. Der 1986 erschienene 2. Band hat das Gesamtbild nicht geändert, da in ihm *Familie, Sippe und Geschlecht; Haus und Hof, Dorf und Mark; Burg, Pfalz und Königshof* sowie die *Stadt* behandelt werden. Dies überrascht umso mehr, als der Verfasser für das historische Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland (Geschichtliche Grundbegriffe) den mittelalterlichen Abschnitt für den Artikel Monarchie verfaßt hat; vgl. unten S. 280 Anm. 1.

zelter («Männer machen *keine* Geschichte») längst abgeflaut ist. Die Notwendigkeit, Könige als historisches Gliederungsprinzip etwa des deutschen Spätmittelalters zu berücksichtigen, schlägt sich am deutlichsten bei Heinz Thomas nieder, dem niemand den Vorwurf dominant personenorientierter Geschichtsschreibung machen wird, hat doch gerade Thomas sich in besonderer Weise bemüht, für seine Darstellung der politischen Geschichte des Reiches vielfältige vergleichende Aspekte einzubeziehen und auch dem »Wechselspiel von Notwendigkeit und Zufall, von Tatkraft und Unvermögen, von Plan, Willkür und Irrtum« sein besonderes Augenmerk zu widmen⁹⁾.

*

Mit den vorstehenden Bemerkungen mag angedeutet sein, weshalb der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte sich erst nach einigem Zögern entschloß, auf zwei Tagungen das klassische Thema der älteren Verfassungsgeschichte aufzugreifen, das ihn schon 1954 im speziellen Sinne intensiv beschäftigt hatte. Damals wurde das Königtum mit seinen geistigen und rechtlichen Grundlagen behandelt, der zeitliche Schwerpunkt lag im Frühmittelalter¹⁰⁾.

Diesmal sollte der Blick auf spätmittelalterliches Königtum konzentriert werden, wofür es verschiedene Gründe gab. Zunächst mag darauf verwiesen werden, daß die spätmittelalterliche Geschichte ganz allgemein und die Verfassungsgeschichte insbesondere außerordentlich viele Forschungsprobleme birgt, deren Aufarbeitung im Verlauf der letzten ein bis zwei Jahrzehnte zwar enorm intensiviert worden ist, aber häufig noch orientierender Sichtung und Überprüfung bedarf. Wenn solches vor allem für die zahlreichen Detailstudien gilt, so stellte sich bei einigen gewichtigen Monographien eher das Problem der Wertung und Einschätzung. Zu denken ist dabei in erster Linie an zwei umfangreiche Arbeiten, die bewußt übergroß erscheinende Themen aufgriffen und der deutschen Forschung mehr als nur neue Akzente gaben. So hat 1979 Karl-Friedrich Krieger »Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)« untersucht¹¹⁾, und im selben Jahr erschienen Ernst Schuberts »Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte« unter dem Obertitel: »König und Reich«¹²⁾. Vieles sprach dafür, diese Impulse zu nutzen, um das spätmittelalterliche Königtum zum Tagungsthema zu machen. Aber von vornherein war auch klar, daß der deutsche Verfassungsrahmen bewußt gesprengt werden müsse, damit durch vergleichende Untersuchung deutlicher werde, welche spezifischen Eigenheiten und Entwicklungen das römisch-deutsche Königtum charakterisierten. Nach Lage der Dinge konnte die Aufgabe nur lauten:

9) Heinz THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500 (1983) S. 10 (Vorwort).

10) Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1954. Vorträge und Forschungen Bd. 3, Konstanz 1956, inzwischen mehrfach nachgedruckt.

11) Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF Bd. 23, 1979.

12) Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63) 1979.

»Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich«. Daß solche beabsichtigten Vergleichsmöglichkeiten bewußt und unbewußt auch in die Diskussion unserer Neuzeitkollegen um einen »deutschen Sonderweg« einmünden könnten, war zunächst kaum vorauszusehen, tat dem mediävistischen Forschungsinteresse dann aber auch keinen Abbruch.

Organisatorische Gründe sprachen für eine Zerteilung der Tagungsthematik. In einem Teil I, der vom 22.-25. März 1983 auf der Insel Reichenau behandelt wurde, sollte »das Königtum in der Krise um die Wende des 14./15. Jahrhunderts« untersucht und erörtert werden. Dabei wurde vom Veranstalter kühn unterstellt, daß die europäische Szenerie um 1400 besonders krisenhaft und daß das Königtum durch diese Krise entscheidend geprägt sei. Ähnlich riskant, vom Ergebnis her betrachtet aber doch wohl fruchtbar, war die zweite Unterstellung, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts allenthalben in Europa Reformen und Reformversuche stattgefunden hätten, die für unser spezielles Interesse relevant seien. So lautete das Thema der Frühjahrstagung, die vom 10.–13. April 1984 wiederum auf der Reichenau stattfand, bei unverändertem Rahmen: »II. Königtum und Reformversuche in der Mitte des 15. Jahrhunderts«.

Dankenswerterweise haben namhafte Forscher des In- und Auslandes sich sofort bereit erklärt, Referate zu übernehmen. Gebeten wurde jeder einzelne um thematische Konzentration auf die materiellen Grundlagen des jeweiligen Königtums, also insbesondere auf die finanzielle, wirtschaftliche, politische, rechtliche und soziale Basis königlicher Macht und Herrschaftsausübung. Dringend erwünscht waren dabei vergleichende Aspekte; mindestens sollte die Untersuchung der materiellen Grundlagen so angelegt sein, daß sich während der Tagungen Vergleiche aufdrängten. Da in den europäischen Königreichen teilweise sehr verschiedene Strukturen und Entwicklungen zu verzeichnen sind, war die Berücksichtigung weiterer Aspekte selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Bei der Fixierung der Einzelthemen war klar, daß nicht sämtliche spätmittelalterlichen Königreiche Europas würden erfaßt werden können, sondern daß bestimmte Gewichtungen erforderlich seien. Insofern gibt der Inhalt des vorliegenden Bandes zugleich Rechenschaft über das Auswahlprinzip. Zwei zusätzliche Bemerkungen scheinen erforderlich zu sein. Statt Reichsitalien unter der Perspektive des römisch-deutschen Reiches vorrangig zu behandeln, sollte möglichst das weitere italienische Szenarium betrachtet werden, was zusätzlich zu einer willkommenen Erweiterung des Gesamtthemas Königtum um sogenannte Titularkönige führte. Ferner bestand die Überzeugung, daß Burgund als quasi-königliches Reich in den Zusammenhang europäischer Königreiche des Spätmittelalters unbedingt gehöre – zumindest schien es eine Art »Gegenkontrolle« zu ermöglichen.

Alle Vorträge liegen in diesem Bande vor, teils sind sie fast ausschließlich mit Anmerkungen versehen, teils sehr umfangreich im Text erweitert worden – vor allem, wenn die fruchtbare Tagungsdiskussion zu einer solchen Ausweitung provoziert oder angereizt hatte¹³⁾.

13) Hektographierte Protokolle über die Arbeitstagung vom 22.–25. 3. 1983 auf der Insel Reichenau Nr. 261 und über die Arbeitstagung vom 10.–13. 4. 1984 auf der Insel Reichenau Nr. 269.

Lediglich der materialreiche, mit Lichtbildern versehene Einführungsvortrag vom 10. 4. 1984, den Herr Prof. Dr. Edgar Hertlein/Stuttgart gehalten hatte, ist an anderer Stelle bereits für den Druck vorgesehen¹⁴⁾, so daß er uns leider nicht mehr zur Verfügung stand. Die Zusammenfassungen beider Tagungsabschnitte hingegen werden hier abgedruckt, wenngleich sie die (teilweise) geänderten Druckfassungen der jeweiligen Vorträge nachträglich zu berücksichtigen hatten.

14) Edgar HERTLEIN, In Friderici imperatoris incolumitate salus imperii consistit. Antike und mittelalterliche Herrscher-Auffassungen am Grabmal Friedrichs III. in Wien, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien, Bd. 81, 1985.